

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0016/2017/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.02.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	08.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2017	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für eine Fläche zwischen der Hauptstraße, Kamperrege und Neuer Weg für die Schaffung eines Wohngebietes; hier: Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im vergangenen Jahr beschäftigte sich die Gemeindevertretung mit der Möglichkeit, ein neues Baugebiet auszuweisen. Die Gemeindevertretung kam zu der Auffassung, dass der Bedarf für ein neues Gebiet in der Gemeinde Haseldorf vorhanden ist.

Aus diesem Grunde wurden geeignete Flächen für die Ausweisung eines Wohngebietes ermittelt. Hierfür kommen im Bereich zwischen den Straßen Kamperrege, Neuer Weg und der Hauptstraße grundsätzlich mehrere Flächen in Frage. Allesamt können als Wohngebiet erschlossen werden.

Zunächst ist der Aufstellungsbeschluss für den Beginn des Bebauungsplanverfahrens zu fassen. Dieser Beschluss soll mit der Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange verbunden werden. Dies ermöglicht der Gemeinde, mit einer ersten Planskizze, die frühzeitige Beteiligung zeitnah anzustoßen.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für eine Fläche zwischen der Hauptstraße, Kamperrege und Neuer Weg für die Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Haseldorf den Bebauungsplan Nr. 6 aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen soll das Stadtplanungsbüro Elberg aus Hamburg beauftragt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollen schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung stattfinden.

Uwe Schölermann
(Bürgermeister)

Anlagen: